

## **Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus, mit der die Verordnung über die abweichende Bewuchshöhe bei Neubewaldung durch Naturverjüngung geändert wird**

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

Einbringende Stelle: BMNT  
 Vorhabensart: Verordnung  
 Laufendes Finanzjahr: 2019  
 Inkrafttreten/ 2020  
 Wirksamwerden:

### **Vorblatt**

#### **Problemanalyse**

Seit der Forstgesetz-Novelle 2002, BGBl. I Nr. 59/2002, erfordert eine Neubewaldung durch Naturverjüngung nicht nur das Erreichen einer Überschirmung von fünf Zehnteln der Beurteilungsfläche, sondern auch einen Bewuchs von mindestens 3 m Höhe, wobei durch Verordnung nach Maßgabe forstfachlicher Erfordernisse für bestimmte Baumarten eine abweichende Bewuchshöhe festgelegt werden kann. Dies vor dem Hintergrund einer bereits positiven Waldflächenbilanz und der Notwendigkeit, dem Problem einer zu raschen Verwaldung von Almen oder Siedlungsgebieten entlang von Waldrändern entgegenzutreten.

Dementsprechend wurden mit der Verordnung über die abweichende Bewuchshöhe bei Neubewaldung durch Naturverjüngung, BGBl. II Nr. 25/2003, einerseits für bestimmte raschwüchsige Baumarten abweichende Bewuchshöhen von 8 m bzw. 6 m festgelegt und andererseits für die Baumarten Grünerle, Moorbirke, Zirbe, Bergkiefer/Latsche und Flaumeiche, die eine Bewuchshöhe von 3 m gar nicht erreichen, eine abweichende Bewuchshöhe von 1 m normiert.

Im Rahmen des Vollzugs des Forstgesetzes hat sich jedoch gezeigt, dass die abweichende Bewuchshöhe von 1 m bei den Baumarten Grünerle und Bergkiefer/Latsche sehr rasch erreicht wird, die betroffene Flächen damit zu Wald werden und unter das Regime des Forstgesetzes fallen, sodass für die Bewuchsentfernung zur Freihaltung von Almflächen und touristisch genutzten Flächen aufwendige Rodungsverfahren notwendig werden. Damit wird jedoch das eigentliche Ziel der Forstgesetz-Novelle 2002 konterkariert.

#### **Ziel(e)**

Vor diesem Hintergrund und auch im Interesse einer sparsamen und zweckmäßigen Verwaltung wird mit der vorliegenden Änderung der Verordnung über die abweichende Bewuchshöhe bei Neubewaldung durch Naturverjüngung die abweichende Bewuchshöhe für die relevanten Baumarten Grünerle und Bergkiefer/Latsche von 1 m auf 2 m erhöht und damit einer zu raschen Waldwerdung entgegengewirkt.

#### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Anhebung der für die Neubewaldung durch Naturverjüngung für die Baumarten Grünerle und Bergkiefer/Latsche maßgeblichen, bisher mit 1 m festgelegten Bewuchshöhe auf 2 m.

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Zukunftsraum Land - nachhaltige Entwicklung eines vitalen ländlichen Raumes sowie Sicherung einer effizienten, ressourcenschonenden, flächendeckenden

landwirtschaftlichen Produktion und der in- und ausländischen Absatzmärkte" der Untergliederung 42 Landwirtschaft, Natur und Tourismus im Bundesvoranschlag des Jahres 2019 bei.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine maßgeblichen finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger, es ist lediglich mit geringfügigen Einsparungen wegen des Entfalls einer überschaubaren Anzahl an Rodungsverfahren zu rechnen.

**Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:**

keine

**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die vorgesehene Regelung fällt nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 697907020).